Enviro-Plan GmbH
Hauptstraße 34
55571 Odernheim

Tel 06755 2008 0
Fax 06755 2008 750
info@enviro-plan.de
www.enviro-plan.de

Odernheim am Glan, 04.09.2026

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg in der Ortsgemeinde Bellingen

im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Bellingen“

Begründung zur Beteiligung

gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Verbandsgemeinde: Westerburg

Landkreis: Westerwaldkreis

Verfasser:

Henrik Illing, M.Sc. Umweltplanung und Recht

Martin Müller, Stadtplaner / B.Sc. Raumplanung Mitglied der Architektenkammer RLP

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

ANHANG **3**

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG **4**

2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL **4**

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs **4**

2.2 Mögliche Standortalternativen **4**

2.3 Verfahrenswahl **6**

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN **6**

3.1 Landesentwicklungsprogramm **6**

3.2 Regionaler Raumordnungsplan **6**

3.3 Flächennutzungsplan **7**

3.4 Landschaftsplan **8**

3.5 Bebauungsplan **9**

3.5.1 Bestehender Bebauungsplan **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

3.5.2 Angrenzende Bebauungspläne **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

3.6 Städtebauliches Konzept (sofern vorhanden) Fehler! Textmarke nicht definiert.

3.7 Sonstige kommunale Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB; sofern vorhanden, Wärmeplanung, Verkehrskonzept, Klimaschutzkonzept,…) **9**

4 BESTANDSANALYSE **10**

4.1 Bestehende Nutzungen **10**

4.2 Angrenzende Nutzungen **10**

4.3 Erschließung **10**

4.4 Gelände **10**

4.5 Sonstige Punkte **10**

4.6 Schutzgebiete und Schutzstatus **10**

5 GRUNDZÜGE DER PLANUNG IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS „XXX“ **13**

5.1 Städtebauliches Konzept / Beschreibung des Vorhabens **13**

5.2 Erschließung **13**

5.3 Ver- und Entsorgung **14**

6 IMMISSIONSSCHUTZ **14**

6.1 Reflektionen / Blendungen Fehler! Textmarke nicht definiert.

6.2 Lärm Fehler! Textmarke nicht definiert.

6.3 Elektrische und magnetische Strahlung Fehler! Textmarke nicht definiert.

7 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG 15

7.1 Flächenänderung Fehler! Textmarke nicht definiert.

ANHANG

Keine

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert wurde, beabsichtigt die Alterric GmbH im Zuge der Energiewende in der Ortsgemeinde Bellingen, Verbandsgemeinde Westerburg, Landkreis Westerwaldkreis eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Die Ortsgemeinde Bellingen liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet.

Das Vorhaben soll im südwestlichen Bereich der Gemarkung Bellingen (Gemeinde Bellingen) auf dem Gewann „Im Haidchen“ umgesetzt werden. Auf einer etwa 6,1 ha großen Fläche ca. 0,7 km südwestlich der Gemeinde Bellingen sollen förderfähige Flächen genutzt werden, um eine Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlage zu errichten.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen. Bis 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden. Am 17.01.2023 wurde die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) vom Ministerrat gebilligt, um die Energiewende voranbringen zu können.

Die Verbandsgemeinde Westerburg möchte die Ortsgemeinde Bellingen im Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützen und die Eignungsfläche planungsrechtlich sichern. Zur Realisierung des Bebauungsplans „Solarpark Bellingen“ muss deshalb auch der Flächennutzungsplan der VG Westerburg geändert werden. Die Änderung wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet umfasst ca. 6,1 ha und befindet sich innerhalb der Gemarkung Bellingen in der Flur 23. Die Ortslage Bellingen beginnt etwa 750 m nordöstlich. Weitere umliegende Ortschaften sind Langenhahn (ca. 1,4 km östlich), Hintermühlen (OG Langenhahn, ca. 1,2 km südöstlich), Rothenbach (ca. 1,5 km südlich) und Rotenhain (ca. 1,5 km nördlich). Die Fläche liegt zwischen den Kreisstraßen K 61 und K 8 etwa 1 km nordwestlich beziehungsweise nordöstlich und der Landesstraße L 304 in etwa 1,1 km südlicher Richtung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (Parallelverfahren) liegt auf vollständig auf dem Flurstück 36 (Flur 23) und grenzt an folgende Flurstücke, alle Gemarkung Bellingen:

Im Norden: Flurstück Nr. 86 (Flur 23, Weg)

Im Osten: Flurstücke Nrn. 29 und 30 (beide Flur 23)

Im Süden: Flurstücke Nrn. 32, 33, 34 und 35 (alle Flur 23)

Im Westen: Flurstück Nr. 6 (Flur 25)

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst grundsätzlich die Abgrenzung des Bebauungsplans. Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Lage des Geltungsbereiches im räumlichen Zusammenhang.

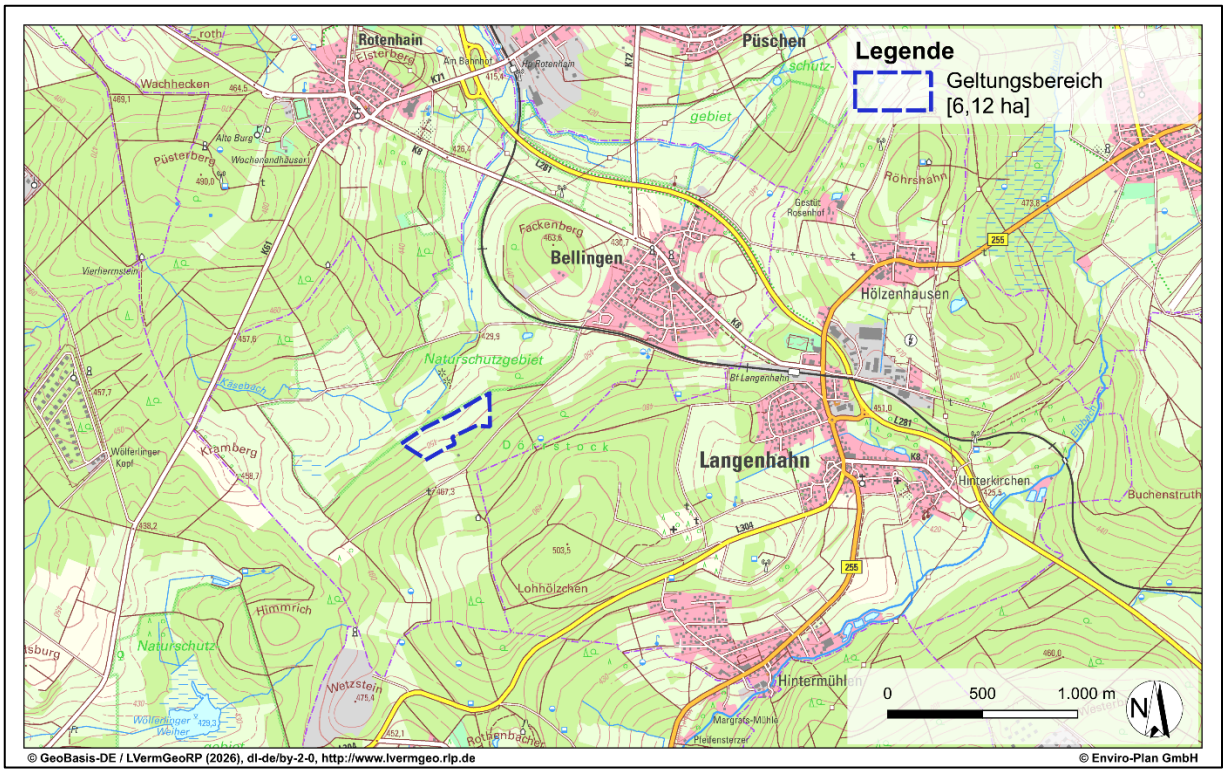


Abbildung 1: Lage im lokalen Umfeld; Geltungsbereich grob blau markiert durch ENVIRO-PLAN 2026

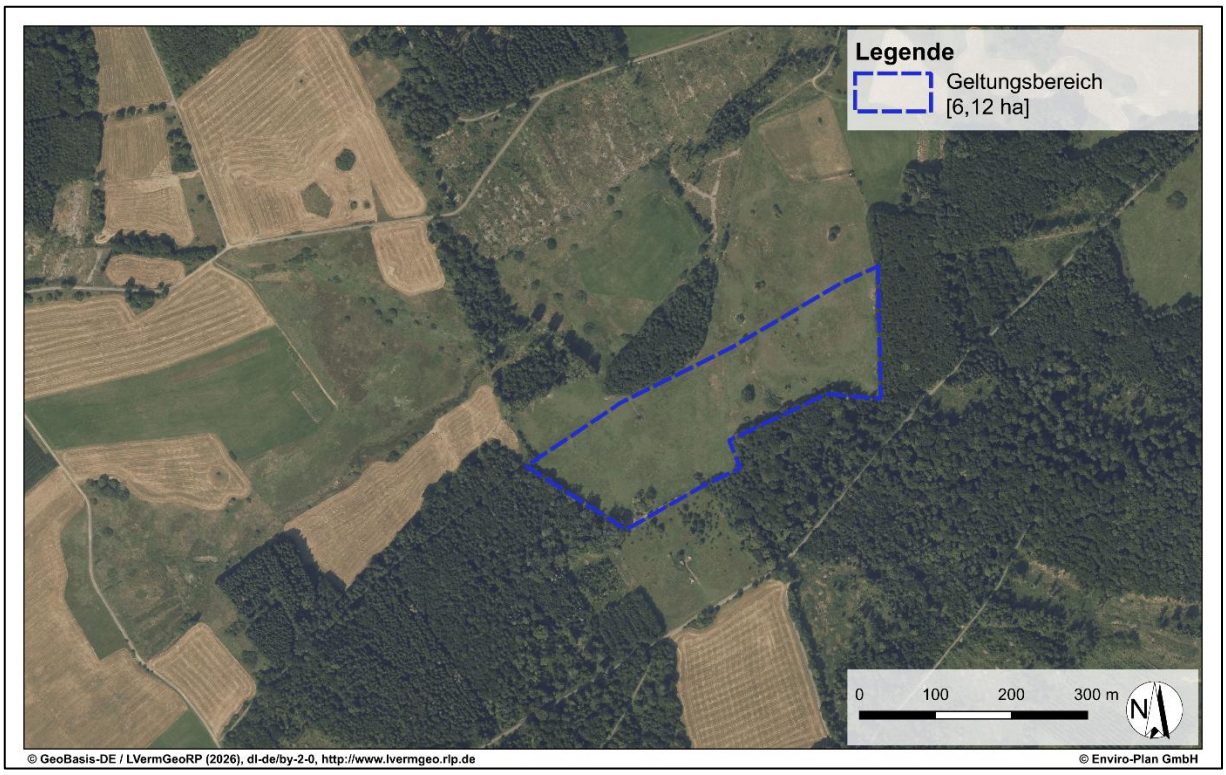


Abbildung 2: Nahräumliche Nutzungen im Luftbild; Geltungsbereich grob blau markiert durch ENVIRO-PLAN 2026

2.2 Mögliche Standortalternativen

Die Verbandsgemeinde Westerburg hat 2022 eine Potentialanalyse zur Ermittlung geeigneter Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erstellen lassen. Das Plangebiet liegt dabei in einer von vier größeren Potentialflächen der Ortsgemeinde Bellingen. Entsprechend der Alternativenprüfung auf Ebene des Bebauungsplans (Begründung, Kapitel 2.2) sind drei der Potentialflächen mit wichen Restriktionen belegt und eine Fläche ohne Restriktionen. Auch wenn die Fläche des geplanten „Solarparks Bellingen“ weiche Restriktionen aufweist, hat sich gezeigt, dass diese Fläche am besten zur Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaik geeignet ist. Die Belange des Biotopverbundes und die Schutzziele des Vogelschutzgebietes müssen jedoch auf Ebene des Bebauungsplanes beachtet werden.

2.3 Verfahrenswahl

Der Flächennutzungsplan der VG Westerburg soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. Dabei orientiert sich die Änderung inhaltlich und räumlich an die Festsetzungen und den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Solarpark Bellingen“.

Die Änderung erfolgt im Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch mit zweifacher Beteiligung (frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vom 16.05.2025 bis 16.06.2025 sowie Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) und Erstellung eines Umweltberichts (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB).

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Im Rahmen des Landesentwicklungsprogramm beabsichtigt das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom zu fördern und unabhängiger von Energieimporten zu werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen vierter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind. Unter anderem wird hierbei bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie vorgesehen.

Die erneuerbaren Energien werden über G 161 und Z 162 und speziell die Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter anderem im G 166 und G 166c behandelt. Demnach soll der Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten forciert werden. Die übergeordneten Ausbauziele sind zu beachten. PV-Freiflächenanlagen „sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden“. Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen werden die Grundsätze und Ziele der Landesregierung zum Ausbau Erneuerbarer Energien beachtet. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

In der Planzeichnung des LEP IV RLP ist der Geltungsbereich vollständig von einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus erfasst. Die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus werden auf Ebene der Regionalplanung weiter konkretisiert und dort entsprechend beachtet. Zudem wird das Plangebiet im Norden an zwei Stellen von Kernflächen des Biotopverbunds begrenzt. Der Biotopverbund ist durch die Planung jedoch nicht direkt betroffen, da diese deckungsgleich mit den angrenzenden Flächen des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenlandes“ sind.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung können durch die Planung eingehalten werden. Insbesondere im Rahmen der Energiewende und der von der Bundes- und Landesregierung vorgesehenen zukünftigen Entwicklung der erneuerbaren Energien kann hier von einer notwendigen Maßnahme zur Zielerreichung ausgegangen werden.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Bei der Standortwahl wurden außerdem die raumordnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2017) betrachtet. Das Plangebiet befindet sich vollständig in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus, Landwirtschaft sowie Grundwasserschutz. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet sind mehrere sonstige Waldflächen sowie ein Ausschlussgebiet Windenergienutzung vorhanden.

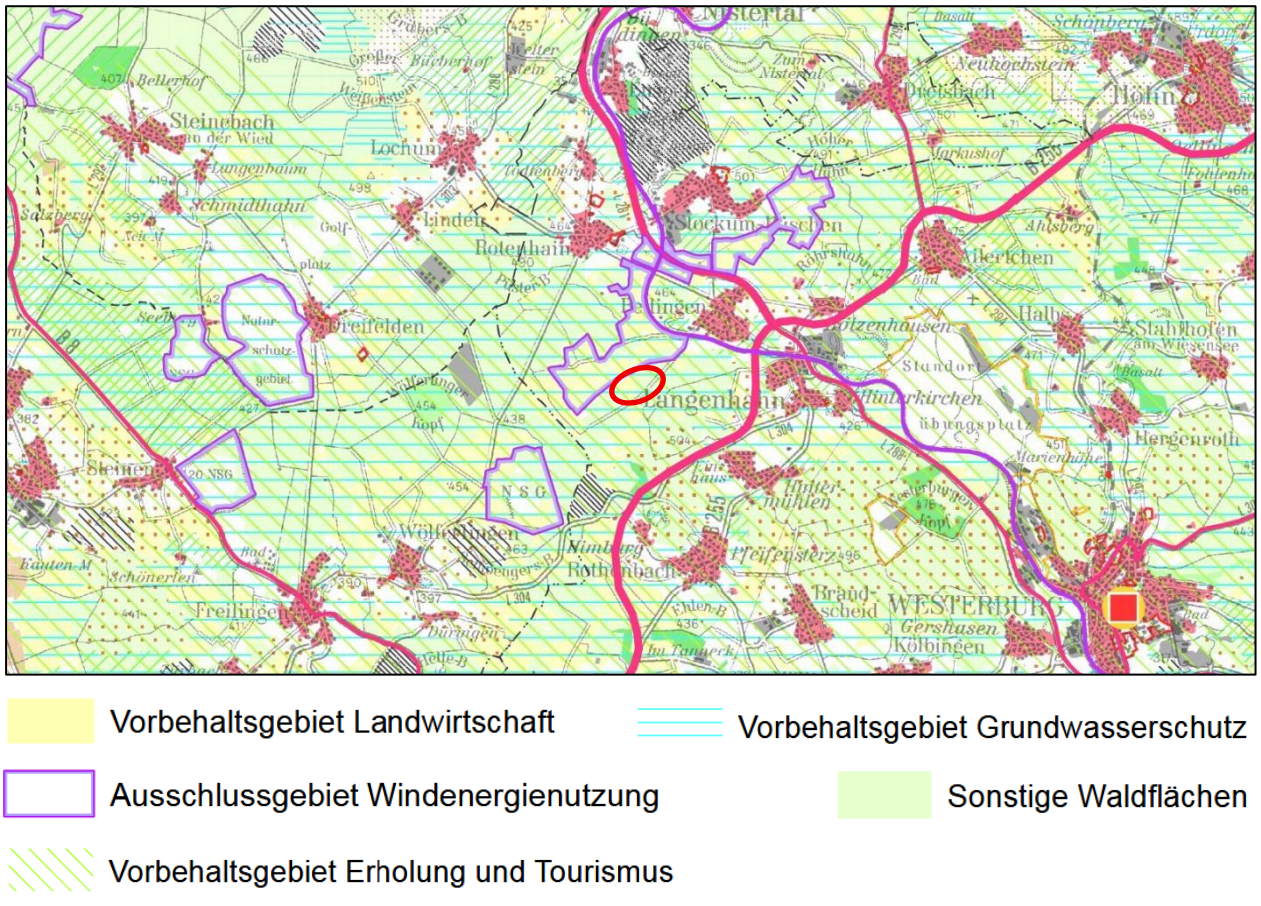


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein – Westerwald 2017, Planungsgemeinschaft Mittelrhein – Westerwald; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2026

In Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus sollen Natur, Landschaftsbild und stille Erholung geschützt werden. Touristische Infrastruktur soll in verkehrsgünstigen Gemeinden konzentriert, Tourismusgebiete gestärkt und die Erholungsfunktion in sensiblen Gebieten erhalten bleiben. Das Plangebiet stellt kein hochwertiges Tourismusgebiet dar. Die Naherholung wird durch die PV-Freiflächenanlage nicht wesentlich beeinträchtigt und die touristische Entwicklung Bellingens bleibt weitgehend unbeeinflusst, da die Fläche aus der Umgebung kaum einsehbar ist.

Landwirtschaft und Weinbau sollen gemäß Regionalplanung als leistungsfähige Wirtschaftszweige erhalten und gestärkt werden, u.a. durch Bodenordnung, ökologische Pflege und Verknüpfung mit Tourismus. Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft sollen nicht dauerhaft für andere

Nutzungen umgewidmet werden. Der geplante Solarpark entzieht die Fläche zeitweise der Landwirtschaft, erhält aber die Böden in Qualität und Quantität. Für Landwirte bietet er witterungsunabhängige Pachteinnahmen und ermöglicht eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Schafbeweidung) unter den Modulen.

In den Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz soll das Grundwasser in seiner Qualität und Verfügbarkeit erhalten bleiben und in der Abwägung besonders berücksichtigt werden. Nachteilige Veränderungen sollen vermieden werden. Durch eine mögliche dezentrale Versickerung vor Ort weist das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung auf. Negative Auswirkungen auf die Qualität des Grundwassers sind vom Vorhaben ebenfalls nicht anzunehmen, sodass grundsätzlich kein Konflikt des Vorhabens mit diesem Ziel des Regionalplans festzustellen ist.

Großflächige PV-Anlagen sollen bevorzugt auf versiegelten Flächen oder nahe Infrastrukturtrassen (z. B. Autobahnen, Schienen) errichtet werden. Konflikte sind in Vorranggebieten für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Rohstoffabbau, Biotopverbund oder Hochwasserschutz zu erwarten. In Bellingen gibt es keine geeigneten versiegelten Flächen. Die bestehende Bahnstrecke ist durch Wald oder siedlungsnahe Ackerflächen umgeben, die nicht für PV genutzt werden sollen. Vorranggebiete bleiben unberührt. Dadurch werden die Grundsätze G 149 und G 149e ausreichend beachtet.

In der Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald vom 06.06.2024 wurde der Offenlagebeschluss für die 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2017 zum Thema Erneuerbare Energien beschlossen. In der Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald vom 26.02.2026 wurde der Offenlagebeschluss für den 2. Planentwurf zur 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2017 zum Thema Erneuerbare Energien beschlossen. Die Teilfortschreibung wird nachfolgend berücksichtigt.

Die 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans möchte den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere PV-Anlagen auf versiegelten Flächen, fördern (G 147, G 149a). Die Beanspruchung von Ackerflächen durch Photovoltaiknutzungen soll auf max. 2 % begrenzt werden (G 149b). Konflikte zwischen dem Regionalplan und der Photovoltaiknutzung sind in Vorranggebieten (Landwirtschaft, Forst, Rohstoffe, Biotopverbund, Hochwasserschutz, Grünzug) zu erwarten (G 149d). Das Vorhaben unterstützt den Grundsatz G 147 da durch den Solarpark, dem Windpark und dem geplanten Stromspeicher ein Energiepark entstehen soll, der die Gemeinde Bellingen im Zuge der Energiewende breit aufstellen soll. Ackerflächen werden nicht überplant, da sich das Vorhaben vollständig auf Grünland (Weideland) befindet. Es sind keine Vorranggebiete betroffen.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die Planung mit dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, und mit dessen Entwurf zur 1. Teilfortschreibung, grundsätzlich vereinbar ist und durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu dessen Zielerreichung beiträgt.

3.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg aus dem Jahr 2005 weist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus. Angrenzend befinden sich mehrere Flächen für Wald sowie das im Norden befindliche Naturschutzgebiet „Quellgebiet Enspeler Bach“, das als geplantes Naturschutzgebiet auch in das Plangebiet hineinreicht, aber 2010 nur nördlich angrenzend festgesetzt wurde. Ebenfalls nördlich angrenzen wird das FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ dargestellt. In der näheren Umgebung des Plangebiets verzeichnet der FNP einige Flächen mit Pauschalschutz nach § 24 des ehemaligen Landespflegegesetzes des Landes Rheinland-Pfalz. Diese Flächen werden heute nach § 30 BNatSchG geschützt und zählen als gesetzlich geschützte Biotope. Abschließend wird im FNP noch eine 250 m nördlich zum Plangebiet gelegene Stelle für Abfall dargestellt.

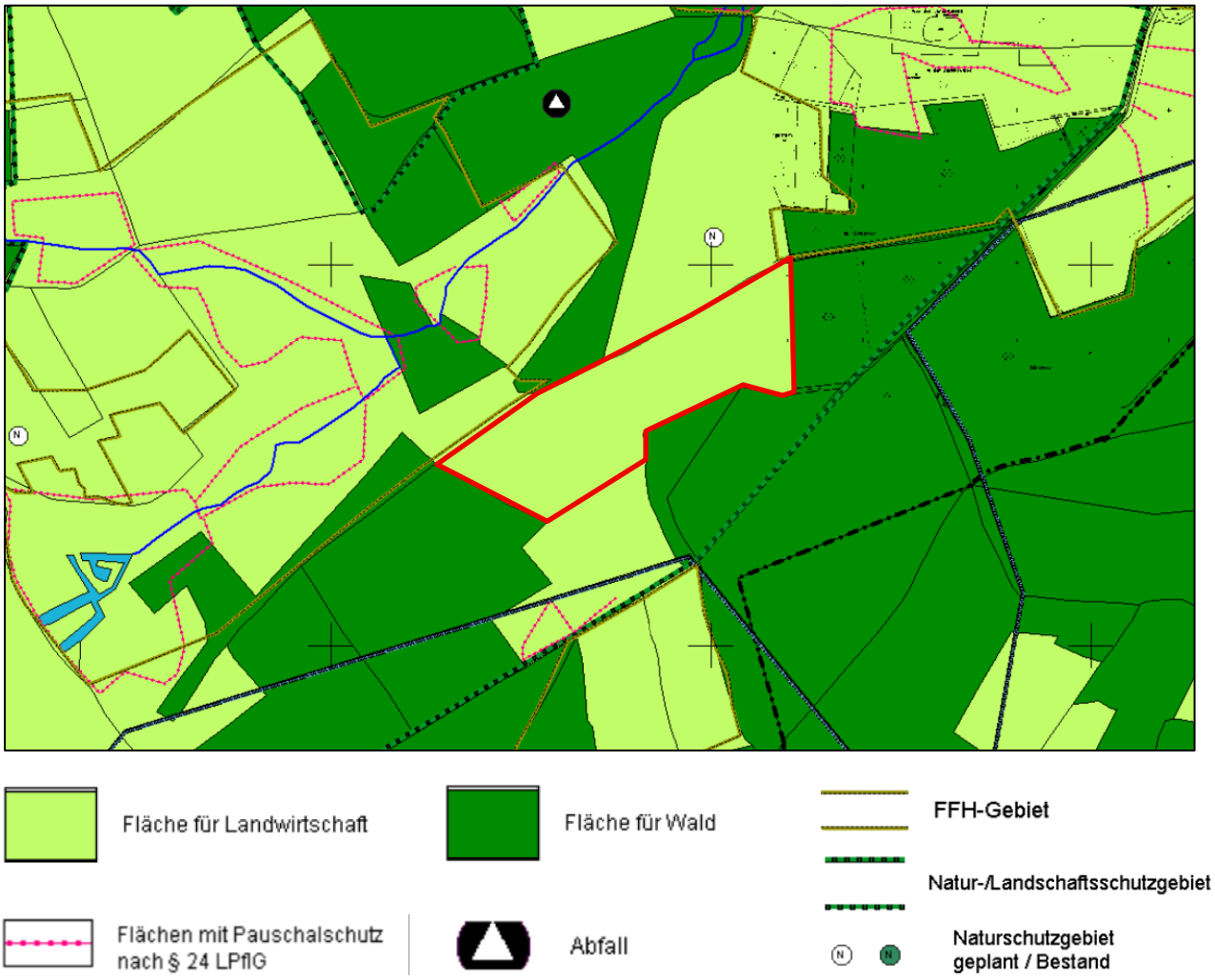


Abbildung 4: Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der VG Westerburg, 2005; Plangebiet grob rot markiert durch ENVIRO-PLAN 2026.

3.4 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich sind zurzeit keine Bebauungspläne vorhanden. Auch angrenzend finden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

3.5 Sonstige kommunale Planungen

Die Verbandsgemeinde Westerburg hat im Jahr 2022 ein integriertes Klimaschutzkonzept veröffentlicht. Darin liegt der Fokus im Bereich der Solarenergie allerdings auf dachgebundenen Anlagen und Freiflächenanlagen spielen eine untergeordnete Rolle. Es wurden keine konkreten Flächenangaben bzw. Flächenziele für die Freiflächenphotovoltaik formuliert.

Im August 2022 hat die Verbandsgemeinde Westerburg eine Potentialanalyse zur Ermittlung geeigneter Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen veröffentlicht. Dabei wurde im Ergebnis in Potenzialflächen ohne Restriktionen sowie Potenzialflächen mit weichen Restriktionen differenziert. Das Plangebiet ist vollständig als Potenzialfläche mit weichen Restriktionen erfasst und somit für die Nutzung als PV-Freiflächenanlage geeignet. Die Einstufung erfolgte in diesem Fall durch die vollständige Überdeckung des Plangebiets durch eine Biotopverbundfläche und dem Vogelschutzgebiet „Westerwald“. Die Potenzialanalyse wurde außerdem für die Standortalternativenprüfung (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 2.2) herangezogen.

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Die Fläche wird zurzeit vollständig landwirtschaftlich als Grünland (Weide) genutzt. Insbesondere im Süden und Osten des Plangebiets befinden sich einige Bestandsbäume sowie Gehölzstrukturen. Ebenfalls im Osten befindet sich ein feuchter Graben der das Gebiet in Nord-Süd-Richtung quert.

4.2 Angrenzende Nutzungen

An das Plangebiet grenzen ausschließlich Waldflächen sowie weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Entlang der nördlichen Grenze wird das Plangebiet durch einen unbefestigten Wirtschaftsweg begrenzt.

4.3 Erschließung

Eine Erschließung kann über den angrenzenden, unbefestigten Wirtschaftsweg erfolgen und wird im weiteren Laufe des Verfahrens konkretisiert. Dieser Wirtschaftswege führt in östlicher Richtung nach kurzer Distanz in einen asphaltierten Wirtschaftsweg, welcher wiederum in die Ortslage Bellingen führt. Von dort kann die Kreisstraße K8 und das überörtliche Verkehrsnetz erreicht werden.

4.4 Gelände

Das Gelände ist vollständig nach Nordosten hin exponiert und der höchste Geländepunkt befindet sich mit etwa 455 m NHN am südöstlichen Eck des Plangebiets. Der tiefste Punkt befindet sich am nordwestlichen Eck des Plangebiets auf einer Höhe von ca. 443 m NHN. Somit ergibt sich für das Plangebiet eine durchschnittliche Hangneigung von ca. 8%. Besonderheiten oder markante Geländepunkte weist die Vorhabenfläche nicht auf.

Altlasten oder sonstige gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt.

Die Ackerzahlen liegen zwischen 24 und 29 und damit unterhalb des Referenzwertes von 35 für die VG Westerburg und unterhalb des Durchschnitts der Gemarkung Bellingen, der bei einer Ackerzahl von 31 liegt.

4.5 Starkregen und Hochwasser

Das Plangebiet liegt in von Sturzfluten gefährdeten Bereichen. Die nachfolgende Beschreibung erfolgt anhand eines extremen Starkregenereignisses (SRI10, 1 Std.). Der Oberflächenabfluss orientiert sich bei einem Starkregen am örtlichen Gelände, sodass das Wasser in Richtung Norden fließt und sich im Bereich des *Käsebachs* sammelt. Innerhalb des Plangebiets zeigt sich vor allem im östlichen Teil des Plangebiets eine deutliche Abflussstruktur. Die Überflutungstiefen liegen flächig zwischen 10 cm und < 30 cm. Mittig in dieser Struktur ergeben sich größere Wassertiefen mit punktuell maximalen Überflutungstiefen zwischen 50 cm bis < 100 cm. Über das Plangebiet können im Starkregenfall zahlreiche weitere schmale Abflussrinnen mit Wassertiefen unter 30 cm entstehen. Die Fließgeschwindigkeiten erreichen bei den kleineren Abflussrinnen selten über 1,0 m/s. In der größeren Abflussstruktur im östlichen Bereich des Plangebietes liegen die Fließgeschwindigkeiten hingegen flächig über 1,0 m/s und können punktuell auch über 2,0 m/s erreichen. Abgesehen von der größeren Abflussstruktur im östlichen Bereich ist lediglich von einer geringen Sturzflutgefährdung auszugehen. Da die Unterkante der Solarmodule einen Abstand von mindestens 80 cm zur Geländeoberkante aufweisen und empfindliche Nebenanlagen außerhalb der Gefährdungsbereiche errichtet werden können, besteht zwischen der Nutzung als PV-Freiflächenanlage und der vorhandenen Sturzflutgefährdung kein Konflikt.

Mangels angrenzender Gewässer ist das Plangebiet nicht von Überschwemmungsgebieten oder Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten betroffen.

4.6 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Such-raum	Name	Schutzge-biets-Nr.	Lage zum Plan-gebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Westerwald	VSG-7000-002	vollständig innerhalb
		Westerwälder Seenplatte	VSG-7000-005	Ca. 1,6 km südwestlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Westerwälder Kuppenland	FFH-7000-018	Unmittelbar nördlich angrenzend
		Westerwälder Seenplatte	FFH-7000-017	Ca. 1,6 km südwestlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	Pfeifengraswiesen im "Oberen Enspeler	LRT-5413-0521-2006	Ca. 210 m nördlich
		Wiesen SW Bellingen	LRT-5413-0453-2006	Ca. 210 m nördlich
		Wiesen SO "Kramberg"	LRT-5413-0037-2007	Ca. 160 m südlich
		Borstgrasrasen im Zattenbacher Feld	LRT-5413-0533-2006	Ca. 410 m westlich
		Frischwiesen im Zattenbacher Feld	LRT-5413-0532-2006	Ca. 370 m westlich
		Wiese N "Kramberg"	LRT-5413-0520-2006	Ca. 500 m nordwestlich

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird geprüft, ob durch den Solarpark nachteilige Auswirkungen auf die Natura 2000-Schutzgebiete (FFH und VSG) zu erwarten sind. Das Ergebnis liegt spätestens zum Entwurf (Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB) vor.

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Such-raum	Name	Schutzge-biets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	Quellgebiet Enspeler Bach	NSG-7100-303	Unmittelbar nördlich angrenzend
		Wölferlinger Wei-her	NSG-7100-066	Ca. 1,1 km südwest-lich
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	/		
Trinkwasserschutzgebiet	1.000 m	Quelle Wölferlin-gen/ am Himmrich mit RVO	403121113	Zone III ca. 110 m südlich; Zone II ca. 590 m süd-westlich; Zone I ca. 880 m süd-westlich
		Brunnen Langen-hahn mit RVO	403160985	Zone III ca. 410 m südöstlich; Zone II ca. 750 m süd-östlich
		Brunnen Hinter-mühlen mit RVO	403161451	Zone III ca. 710 m südöstlich
		Brunnen Rothen-bach mit RVO	403162806	Zone III ca. 920 m südlich
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Seggenried im "Oberen Enspe-ler"	GB-5413-0525-2006	Ca. 180 m nördlich
		Pfeifengraswie-sen im "Oberen Enspeler	GB-5413-0521-2006	Ca. 220 m nördlich
		Feuchtbrache im "Oberen Espeler"	GB-5413-0457-2006	Ca. 60 m nördlich
		Kleinseggenried im "Oberen Espe-ler"	GB-5413-0455-2006	Ca. 140 m nördlich
		Feuchtwiese im "Oberen Espeler"	GB-5413-0459-2006	Ca. 140 m nördlich
		Feuchtwiesen SW Bellingen	GB-5413-0451-2006	Ca. 220 m nördlich
		Feuchtbrachen SW Bellingen	GB-5413-0445-2006	Ca. 210 m nordöstlich

		Quellbach SW Bellingen	GB-5413-0443-2006	Ca. 230 m nordöstlich
		Feucht- /Naßbrachen im "Oberen Enspeler"	GB-5413-0523-2006	Ca. 80 m nordwestlich
		Quellbach im "Oberen Enspeler"	GB-5413-0524-2006	Ca. 90 m nordwestlich

Nachteilige Auswirkungen auf und Wechselwirkungen mit dem unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebiet „Quellgebiet Enspeler Bach“ (NSG-7100-303) sind nicht zu erwarten. Näheres wird im Rahmen des Umweltberichts geprüft.

Da der Solarpark keine wesentlichen Emissionen erzeugen wird, die Bodenstruktur erhalten bleibt und keine Schadstoffe freigesetzt werden, sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen auf die umliegenden Trinkwasserschutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotope sowie das weiter entfernte Naturschutzgebiet zu erwarten.

5 GRUNDZÜGE DER PLANUNG IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS „XXX“

5.1 Städtebauliches Konzept / Beschreibung des Vorhabens

Der Flächennutzungsplan soll die Voraussetzung für die Realisation einer fest aufgeständerten PV-Freiflächenanlage mit einer Leistung von insgesamt über 6,6 MW_p bilden. Aufgrund aktueller Entwicklungen in der Modultechnologie kann die tatsächlich erzeugte Leistung geringfügig abweichen. Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 6,1 ha, wobei die umzäunte Fläche geringer sein wird. Solarmodule und Nebeneinrichtungen werden nur innerhalb dieser Umzäunung errichtet. Die übrigen Flächen sind in der Regel Abstandsflächen die biodiversitätsfördernd entwickelt werden können.

Die Lage und Exposition des Plangebiets eignen sich, um eine entsprechende PV-Freiflächenanlage zu errichten. Der Geltungsbereich umfasst Weidegrünland und hat keine besondere naturschutzfachliche Bedeutung. Die Größe der Fläche im Zusammenhang mit dem geplanten energiepark gewährleistet einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage am gewählten Standort.

Unter und zwischen den Modulen wird nach der Umsetzung des Vorhabens extensives Grünland entwickelt. Gemeinsam mit weiteren grünordnerischen und naturschutzrechtlichen Festsetzungen wird die Fläche zugunsten der Biodiversität aufgewertet.

5.2 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung soll anhand des bestehenden Wegenetzes erfolgen. Die unbefestigten Wege auf den letzten 300 m müssen gegebenenfalls geschottert werden, sodass eine wetterunabhängige und tragfähige Erschließung garantiert wird. Ein genaues Erschließungskonzept, in dem festgelegt wird, ob und wie Wirtschaftswege ausgebaut werden sollen, wird in nachfolgenden Verfahrensschritten ausgearbeitet und mit den Anliegern abgestimmt.

Die überregionale Erschließung wird über die Anschlussstelle der „Waldstraße“ zur Kreisstraße K 8 (innerorts „Hauptstraße“) in der Ortslage Bellingen erfolgen. Über die K 8 kann nach etwa 1,1 km die Bundesstraße B 255 bei Langenhahn und damit das überregionale Straßennetz erreicht werden.

Geplant ist grundsätzlich die Einspeisung des erzeugten Stromes in das öffentliche Stromnetz. Der Netzverknüpfungspunkt wird erst nach Abschluss der Bauleitplanung festgelegt. Hierfür werden Leitungstrassen außerhalb des Plangebiets notwendig, die getrennt zum Bauleitplanverfahrens gesichert und abgestimmt werden. Der Netzanschlusspunkt soll gemeinsam mit dem

geplanten Windpark Bellingen und einem Batteriespeicher genutzt werden. Eine weitere externe Erschließung, beispielsweise Wasser- oder Telekommunikationsanschluss, ist nicht notwendig.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich, die als teilversiegelte (Schotter-)Wege errichtet werden sollen. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern, eine Unterverteilung zu den Trafostationen und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung an den Netzverknüpfungspunkt erforderlich. Eine weitere interne Erschließung ist nicht notwendig.

5.3 Ver- und Entsorgung

Wassergefährdende Stoffe kommen ausschließlich in den Trafostationen zum Einsatz. Diese sind mit einer gesonderten Wanne ausgestattet, die als ausreichende Schutzmaßnahme anerkannt wird. Bei der Planung ist die seit dem 01.08.2017 gültige AWSV zu berücksichtigen. Die Oberflächenentwässerung soll durch eine weitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder separate Versickerungsbecken sind nicht geplant.

5.4 Immissionsschutz

Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu den nächstgelegenen Wohngebieten sind Immissionsschutzkonflikte nicht zu erwarten. Der Betrieb der Photovoltaikanlage erfolgt weitgehend emissionsfrei, ohne nennenswerte Lärm-, Staub- oder Geruchsbelästigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten sind auf die Bauphase begrenzt, sodass etwaige Lärm- und Staubbeeinträchtigungen nur vorübergehend auftreten. Eine Freisetzung von Schadstoffen, die Boden, Wasser oder Luft gefährden könnten, ist ausgeschlossen. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung kann in bestimmten Bewirtschaftungsphasen Staubentwicklungen mit sich bringen, was jedoch keine Auswirkungen auf die PV-Freiflächenanlage hat.

Weitere Emissionen, wie Lärm oder elektromagnetische Wellen, sind bei Freiflächen-Solaranlagen in der Regel räumlich so beschränkt, dass diese nur im direkten Umfeld messbar sind und keine Grenzwerte überschreiten.

5.4.1 Reflektionen / Blendungen

Bei der Installation der Photovoltaikanlage im Plangebiet ist nicht von relevanten Spiegel-, oder Blendeffekten auszugehen, da die Strahlungsenergie überwiegend absorbiert wird. Eine Rückstrahlung erfolgt hauptsächlich nach oben. Reflexionen können vereinzelt bei sehr niedrigen Sonnenständen, wie morgens, abends oder in den Wintermonaten, nach Westen oder Osten auftreten. Dabei sind anlagebedingte Blendwirkungen für westlich bzw. östlich der Anlage gelegene Wohngebäude oder Verkehrslinien in weniger als 100 m Entfernung möglich (LAI 2012).

Reflexionen oder Blendungen in Richtung des nächstgelegenen Siedlungsbereichs (Gemeinde Bellingen etwa 750 m nordöstlich) können aufgrund der eher nördlichen Lage und der Entfernung von deutlich über 100 m sowie den dazwischen liegenden Waldflächen und der Topografie ausgeschlossen werden. Von weiteren umliegenden Siedlungslagen oder Verkehrslinien wird die Anlage mindestens einen Kilometer entfernt sein und ebenfalls nicht oder sehr stark eingeschränkt sichtbar sein, sodass keine Blendwirkungen zu erwarten sind.

5.4.2 Lärm

PV-Anlagen sind während der Betriebsphase relativ emissionsarm. Während der Bauphase können bei PV-Freiflächenanlagen durch den Einsatz von Transportfahrzeugen und Baumaschinen und bei Montagearbeiten jedoch Lärmemissionen auftreten. Zudem kann es zu Erschütterungen kommen. Diese Emissionen sind temporär, betreffen nur das nahe Umfeld und sind daher nicht erheblich.

Die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Lärm (TA-Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz werden auf jeden Fall eingehalten.

5.4.3 Elektrische und magnetische Strahlung

Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorenstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten jedoch regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.

6 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG

Derzeitige Situation

Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Westerburg soll die Darstellung des Flächennutzungsplans an den Bebauungsplan „Solarpark Bellingen“ in der Ortsgemeinde Bellingen angepasst werden.

Die betroffene Änderungsfläche wird im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg als „Fläche für Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 lit. a BauGB dargestellt.

Bisherige Darstellung:

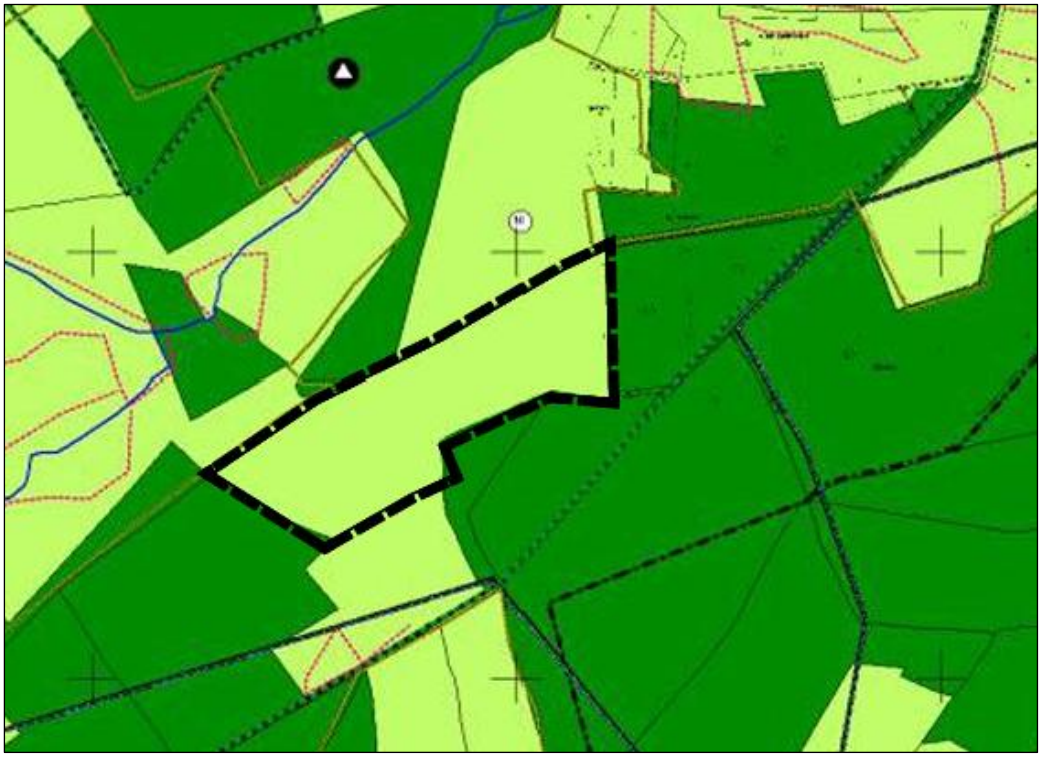


Abb. 1: Bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg im Bereich der geplanten PV-Freiflächenanlage; Quelle: Pfeiffer Consult Planungsges. mbH; bearbeitet durch Enviro-Plan 2026

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung einer „Fläche für Landwirtschaft“ in eine Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen.

In der folgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar.

Geplante Darstellung:

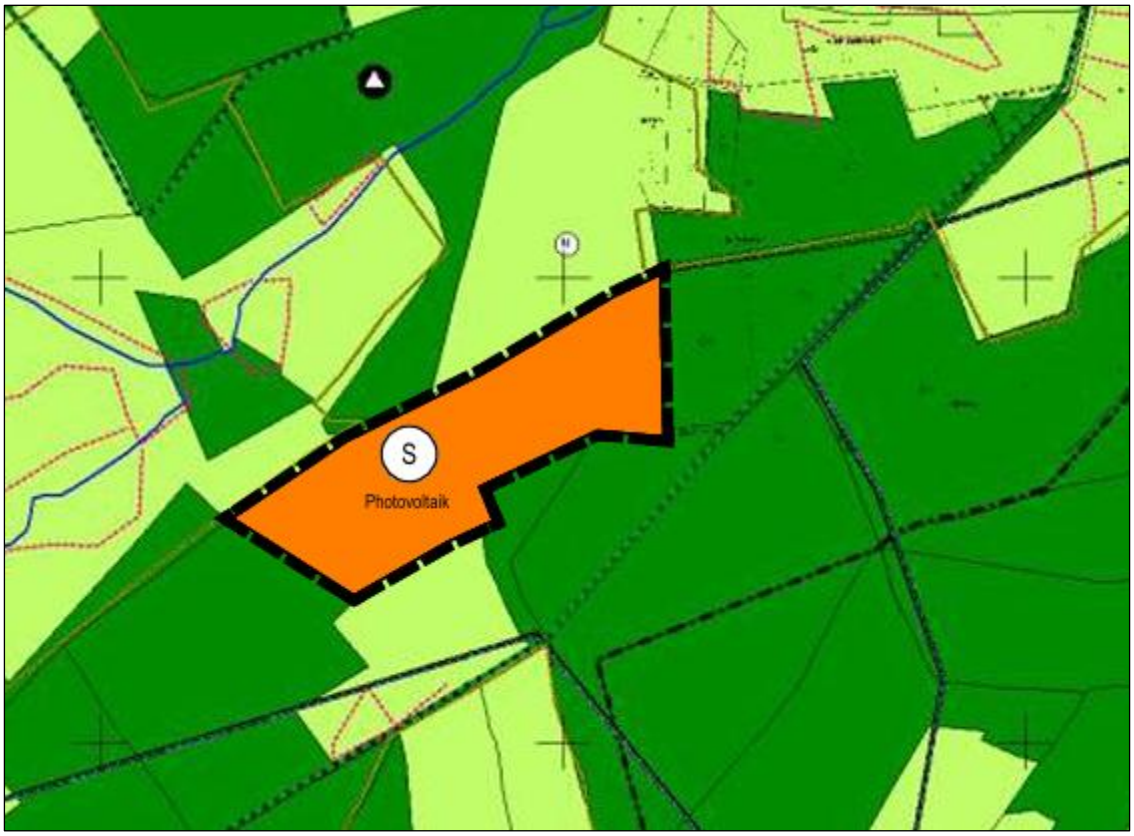


Abb. 2: Geplante 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg im Bereich der geplanten PV-Freiflächenanlage; erstellt durch: Enviro-Plan 2026

Erstellt: Henrik Illing am 04.09.2026